

## **AGB Musikschule Donnersbergkreis e.V.**

### **1. Sitz**

Die Musikschule Donnersbergkreis e.V. hat Ihren Sitz in Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden. Die Musikschule ist Mitglied im Verband der deutschen Musikschulen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rockenhausen.

### **2. Leitbild**

Die Musikschule Donnersbergkreis e.V. ist eine öffentliche, kulturelle Bildungseinrichtung des Landkreis Donnersbergkreis, des Weiteren ist sie nach den Strukturplänen des Verbandes deutscher Musikschulen errichtet und strukturiert. Sie hat die Aufgabe die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und auszubilden, um somit eine Grundlage für ein lebenslanges Interesse an Musik und Kultur zu schaffen.

Sie erteilt qualifizierten Unterricht in folgenden Bereichen:

- elementare Musikpädagogik und deren Kooperationen
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Unter- / Mittel- / Oberstufe und deren Kooperationen
- Ergänzungsfächer wie Ensembles, Musiktheorie sowie Fort- und Weiterbildungsangebote
- Studienvorbereitende Angebote

### **3. Unterricht**

#### **3.1. Allgemeines**

##### **3.1.1**

Grundsätzlich wird der Unterricht in Präsenzform durchgeführt. Kann der Unterricht jedoch nicht als Präsenzunterricht erfolgen, beispielsweise wegen einer Naturkatastrophe, Pandemielage etc. oder wegen eines Umstandes, den die Musikschule Donnersbergkreis e. V. nicht zu vertreten hat, so findet dieser als Fernunterricht statt. Fernunterricht gilt als adäquater Unterrichtsersatz auf Zeit. Ob Gruppen, Ensembles, Chöre oder musikalische Früherziehung ebenfalls als Fernunterricht stattfinden können, bedarf, in Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft, einer Einzelfallentscheidung durch die Leitung der Musikschule.

##### **3.1.2.**

Die Anzahl der Unterrichtseinheiten beträgt 36 UE innerhalb eines Schuljahres. Ausgenommen hiervon sind zeitlich begrenzte Kursangebote (z. B. Musikgarten, Musikalische Früherziehung etc.).

##### **3.1.3**

Die Ferien-, Feiertag- und Brückentagregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz gilt auch für die Musikschule Donnersbergkreis e.V..

### **3.1.4. Unterrichtsinhalte**

Die Unterrichtsgestaltung erfolgt durch die jeweilige Lehrkraft in Anlehnung an die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

### **3.2. Gebühren**

siehe Entgeltordnung

### **3.3. An- und Abmeldung / Unterrichtsausfall**

#### **3.3.1 Anmeldung**

Die Anmeldung ist ausschließlich über die Homepage der Musikschule Donnersbergkreis e.V. ([www.kreismusikschule-donnersberg.de](http://www.kreismusikschule-donnersberg.de)) durchzuführen. Die Anmeldung erlangt am ersten Tag des Folgemonats ihre Gültigkeit. Bei minderjährigen Schüler\*innen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung wird durch Bestätigung der Musikschule Donnersbergkreis e.V. rechtswirksam. Mit Absenden der Onlineanmeldung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule Donnersbergkreis e.V. anerkannt.

#### **3.3.2. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

Die Anmeldung erlangt am ersten Tag des Folgemonats ihre Gültigkeit und beinhaltet eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten nach Vertragsbeginn. Kündigungen bzw. Abmeldungen sind nach der oben beschriebenen Mindestlaufzeit innerhalb einer Frist von einem Monat jederzeit möglich. Sie müssen der Musikschule schriftlich zugehen. Die Entgeltspflicht entfällt dann zum Beendigungsdatum.

Das Vertragsverhältnis kann seitens der Musikschule Donnersbergkreis e.V. jederzeit mit Wirkung zum Monatsende bei Unterschreitung der Teilnehmergrenze bei Gruppenunterricht oder ersatzlosen Wegfall der Lehrkraft beendet werden. Für Wegzug > 50 km zum ständigen Unterrichtsort gilt ein Sonderkündigungsrecht, ebenso bei Anpassung der Entgeltordnung.

#### **3.3.3 Beurlaubung**

In absoluten Ausnahmefällen (längere Krankheit, etc.) kann eine Beurlaubung bis zu höchstens drei Monaten erfolgen. Während dieser Zeit ist die Zahlungspflicht ausgesetzt. Über die Beurlaubung entscheidet die Schulleitung der Musikschule Donnersbergkreis e.V..

### **3.3.4. Unterrichtsausfall**

Wird der Unterricht von Schülerseite versäumt besteht keine Nachholpflicht seitens der Musikschule Donnersbergkreis e.V.

Fällt der Unterricht seitens der Musikschule aus, so wird für diesen Ausfall entweder ein Nachholtermin angeboten, oder bei längerem Ausfall eine Vertretung gestellt. Soweit die ausgefallenen Stunden nicht nachgeholt werden können, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung.

### **3.4 Unterrichtsorte**

Unterrichtsort ist die Karl-Ritter-Schule oder eine ihrer Außenstellen. Sollten externe Räumlichkeiten temporär nicht nutzbar sein, verpflichtet sich die Musikschule Donnersbergkreis e.V. einen adäquaten Ersatz in zumutbarer Entfernung bereit zu stellen. Sollte von Schülerseite keine Möglichkeit bestehen den Ersatzraum zu besuchen, so besteht, in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft, die Möglichkeit zu Onlineunterricht. Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte wird hierdurch in nicht berührt.

## **4. Schüler\*innen**

### **4.1. Allgemein**

Die / der Schüler\*in ist zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am gewählten Unterricht / Ensemble / Ergänzungsfach verpflichtet. Weiterhin ist die Teilnahme an Klassenvorspielen, Musikschulkonzerten o.ä. ausdrücklich erwünscht. Verhinderungen und Krankheitsfälle sind der Musikschulverwaltung rechtzeitig und unaufgefordert mitzuteilen.

### **4.2. Ausschluss**

Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Unterrichts, ungebührliches Verhalten gegenüber der Lehrkraft, ungenügende Leistungen, geschuldete Gebühren außerhalb der Mahnfrist und Verstöße gegen die Hausordnung der Karl-Ritter-Schule oder deren externen Unterrichtsorten berechtigen die Schulleitung der Musikschule Donnersbergkreis e.V. zum Ausschluss der / des Schüler\*in auf Zeit oder zur sofortigen Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.

### **4.3. Gesundheitsbestimmungen**

Schüler\*innen mit akuten Krankheitssymptomen grippaler Infekte dürfen nicht am Unterricht der Musikschule Donnersbergkreis e.V. teilnehmen. Eine endgültige Entscheidung trifft im Zweifelsfall die zuständige Lehrkraft vor Ort. Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte wird hierdurch nicht berührt sofern keine Feststellung nach 3.3.3 erfolgte.

### **4.4. Aufsichtspflicht**

Während der gesamten Unterrichtsdauer besteht gegenüber minderjährigen Schüler\*innen Aufsichtspflicht seitens der Musikschule Donnersbergkreis e.V..

## **5. Haftung**

Die Musikschule e.V. haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.